2014-129

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 27. Januar 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2012 (Unterstützungsabzug, Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG)

Sachverhalt

A. Die Beschwerdeführer, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2012 einen Unterstützungsabzug bei den kantonalen Steuern in der Höhe von CHF 5‘500.00, hingegen verzichteten sie auf die Deklaration des Unterstützungsabzuges bei der direkten Bundessteuer. Bei den Details zur Steuererklärung 2012 gaben sie an, Unterstützungsbeiträge in Höhe von CHF 6‘242.00 für den in B, Kroatien, wohnhaften Vater des Beschwerdeführers, C, geleistet zu haben.

Mit Veranlagungsverfügung vom 6. März 2014 gewährte die Steuerverwaltung den geltend gemachten Unterstützungsabzug mit der Begründung nicht, dass die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug nicht oder nicht hinreichend bewiesen worden seien.

B. Mit Schreiben vom 24. März 2014 erhoben die Beschwerdeführer fristgerecht Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 6. März 2014. Sie beantragten sinngemäss, den Unterstützungsabzug in Ziffer 755 zum Abzug zuzulassen und reichten der Steuerverwaltung eine übersetzte Bescheinigung des Finanzministeriums D über die Lohnhöhe der unterstützten Person sowie unübersetzte Quittungen ein. Die auf den Quittungen ersichtlichen Beträge seien dem Alters- und Pflegeheim, in welchem die unterstützte Person im Jahr 2012 lebte, bar bezahlt worden. Zusätzlich liessen sie der Steuerverwaltung auch eine Kopie des Familienbüchleins zukommen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. April 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 mit der Begründung ab, der Nachweis für die Unterstützungsleistungen sei nicht genügend erbracht worden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 22. Mai 2014. Die Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid aufzuheben und den in der Steuererklärung geltend gemachten Unterstützungsabzug zu gewähren. Als Beilage legen sie eine Bescheinigung bei, in welcher der Eigentümer des Alters- und Pflegeheims, in welchem sich die unterstützte Person im Jahr 2012 aufhielt, bestätigt, dass X im Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 30. November 2013 für die Betreuung seines Vaters C insgesamt 22 Raten von je HRK 3‘500 (Kuna) bar einbezahlt habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Juli 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. April 2014 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 22. Mai 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. April 2014 betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 aufzuheben und den in der Steuererklärung geltend gemachten Unterstützungsabzug zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Beschwerdeführern den Unterstützungsabzug zu Recht verweigert hat.

3. a) Nach Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG in der im Steuerjahr 2012 geltenden Fassung werden vom steuerbaren Einkommen abgezogen: CHF 6‘500.00 für jede erwerbsunfähi-

ge oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist einerseits die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, das heisst, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 64). Andererseits wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistung mindestens in Höhe des festgelegten Betrages tatsächlich erbracht wird (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 1996, Nr. 32/1993, publ. in: BstPra, Band XIII, S. 116). Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 50).

c) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Baumgartner in Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd I/1, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 35 N 31a). Dabei gelten bei Unterstützungsleistungen an Personen im Ausland strenge Anforderungen. Zum Nachweis der Erbringung von Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich Post- oder Bankbelege verlangt, wovon nur beim Vorliegen von besonderen Umständen abzuweichen ist (vgl. Baumgartner, a.a.O., Art. 35 N 26a; BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4.).

4. a) In ihrer Beschwerde vom 22. Mai 2014 beantragen die Beschwerdeführer, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung aufzuheben und den Unterstützungsabzug gemäss Steuererklärung zu gewähren. Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG der im Steuerjahr 2012 geltenden Fassung werden CHF 6‘500.00 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, vom steuerbaren Einkommen abgezogen. In ihrer Steuererklärung machen die Beschwerdeführer einen Abzug in Höhe von CHF 6‘242.00 geltend. Der Mindestumfang in Höhe von CHF 6‘500.00 für einen Unterstützungsabzug bei der direkten Bundessteuer wird somit nicht erreicht, weshalb der Abzug schon aus diesem Grund nicht gewährt werden kann.

b) Selbst wenn die Höhe des festgelegten Betrages erreicht worden wäre, hätten die Beschwerdeführer jedoch den Nachweis der Unterstützungsleistung nicht genügend erbracht. Die Steuerbehörden dürfen im internationalen Verhältnis an den Nachweis der von den Steuerpflichtigen geltend gemachten Unterhalts- und Unterstützungsleistungen besonders strenge Anforderungen stellen. So werden bei Geldzahlungen ins Ausland grundsätzlich Post- oder Bankbelege verlangt, die die Zahlung nachweisen, der blosse Zollbeleg über die Einfuhr des Geldes ins Ausland genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4). Auf den Quittungen, die die Beschwerdeführer zusammen mit der Einsprache eingereicht haben, ist lediglich die Höhe der Beiträge ersichtlich. Es geht jedoch nicht daraus hervor, wer die Beiträge geleistet hat und ob sie die unterstützte Person tatsächlich erhalten hat. Zudem sind die Quittungen auf Kroatisch verfasst, eine Übersetzung ist nicht beigelegt. Auch das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben, in dem bestätigt wird, dass X im Zeitraum von 1. Februar 2012 bis zum 30. November 2013 für die Betreuung seines Vaters 22 Raten von je HRK 3‘500.00 bar einbezahlt habe, genügt den Anforderungen an den geforderten Nachweis der Unterstützungsleistungen nicht, da für diesen Nachweis Post- oder Bankbelege verlangt werden. Das Bundesgericht lässt in Sonderfällen Ausnahmen von dieser Praxis zu (Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2009/203 vom 11. Mai 2010, E. 2.5). Wenn in der Heimat der unterstützten Person nicht auf einen funktionierenden Zahlungsverkehr über Post- oder Bankinstitute zurückgegriffen werden kann, ist es nicht ausgeschlossen, dass für den Beweis von Unterstützungsleistungen ins Ausland auch andere Belege genügen können. Vorliegend ist jedoch nicht von einem solchen Ausnahmefall auszugehen. Auch aus diesem Grund des ungenügenden Nachweises der Unterstützungsleistung wäre die Beschwerde daher abzuweisen.

c) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese erscheint aufgrund der Bescheinigung des Finanzministeriums Zagreb über die Lohnhöhe zwar als gegeben, aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann diese Frage jedoch offengelassen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Mindestumfang in Höhe von CHF 6‘500.00 für einen Unterstützungsabzug bei der direkten Bundessteuer nicht erreicht wird. Zudem ist der Nachweis der Unterstützungsleistung nicht rechtsgenüglich erbracht worden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 200.00.

3. Der Entscheid wird den Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.